



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

LADUNG

**zur 2. Verbandsversammlung im Jahr 2025 des
Zweckverbandes TAWEG
am Dienstag, 09.09.2025, 09:00 Uhr
in der Geschäftsstelle des
Zweckverbandes TAWEG, Beratungsraum,
An der Goldenen Aue 10 in 07973 Greiz**

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Begrüßung und Eröffnung durch den Verbandsvorsitzenden
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung gem. § 9 der Verbandssatzung, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
- TOP 3 Bestätigung/Ergänzung der Tagesordnung
- TOP 4 Protokollbestätigung der Verbandsversammlung am 08.04.2025
- TOP 5 Beratung und Beschlussfassung zum Jahresabschluss, Jahresbericht und zur Entlastung der Verantwortlichen für das Wirtschaftsjahr 2024 (Anlage)
Beschluss Nr. VV 04/25
- TOP 6 Beratung und Beschlussfassung zur Ergebnisverwendung des Jahres 2024 im TW-Bereich und im AW-Bereich
Beschluss Nr. VV 05/25
- TOP 7 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Leistung Fäkalschlammtergorgung 2026-2029
Beschluss Nr. VV 06/25
- TOP 8 Beratung und Beschlussfassung zur Vergabe der Leistung Baumaßnahme Kläranlage Wildetaube
Beschluss Nr. VV 07/25
- TOP 9 Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der endgültigen Nachkalkulation der Gebührensätze der Gebührensatzung zur Wasserbenutzungssatzung (GS-WBS) im Bemessungszeitraum 2022 bis 2023
Beschluss Nr. VV 08/25
- TOP 10 Beratung und Beschlussfassung über das Ergebnis der endgültigen Nachkalkulation der Gebühren- und Abgabesätze der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS), der Satzung für die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Einleitung von Oberflächenwasser öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in die öffentliche Entwässerungseinrichtung (GS-StrE) sowie der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (KleinES) im Bemessungszeitraum 2021 bis 2023
Beschluss Nr. VV 09/25
- TOP 11 Sonstiges

Nicht öffentlicher Teil

Unter Hinweis auf § 37 der ThürKO verbleibe ich

mit freundlichen Grüßen
gez. Schulze
Verbandsvorsitzender

Verordnung über das Offenhalten der Verkaufsstellen aus besonderem Anlass für die Stadt Zeulenroda-Triebes

Vom 14. August 2025

Aufgrund des § 10 Abs. 1-3 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes (ThürLadÖffG) vom 24. November 2006 (GVBl. S. 541) zuletzt geändert durch das zweite Gesetz zur Änderung des ThürLadÖffG vom 17. Februar 2022 (GVBl. S. 91) wird durch das Landratsamt Greiz für die Stadt Zeulenroda-Triebes verordnet:

§ 1

Vorbehaltlich des Stattfindens der jeweils anlassgebenden Veranstaltung dürfen in der **Stadt Zeulenroda-Triebes** die Verkaufsstellen über den Rahmen der in § 4 Abs. 1 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bestimmten Schließzeiten hinaus an folgenden Tagen **jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr - 18.00 Uhr** geöffnet sein:

Stadtfest Zeulenroda-Triebes in Zeulenroda	- Sonntag, den 31. August 2025
Zeulenrodaer Kirmes	- Sonntag, den 02. November 2025
Weihnachtsmarkt Zeulenroda	- Sonntag, den 07. Dezember 2025

§ 2

Ordnungswidrig im Sinne von § 14 Abs. 1 Nr. 2 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig an den in § 1 freigegebenen Öffnungstagen über die freigegebenen Öffnungszeiten hinaus eine Verkaufsstelle geöffnet hat. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße bis zu 5000,00 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Greiz, 14.08.2025

Im Auftrag

Grimm (Siegel)

Hinweis:

Inhaber von Verkaufsstellen, die von dieser Verordnung Gebrauch machen, sind im Falle der Beschäftigung von Arbeitnehmern an einem Sonn- oder Feiertag verpflichtet, die Bestimmungen des **§ 12 des Thüringer Ladenöffnungsgesetzes bzw. der §§ 3, 11 und 16 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)** zu beachten.

Dieser Hinweis ist nicht Bestandteil dieser Verordnung.

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz
Verantwortlich: Landrat Dr. Ulli Schäfer. Redaktion: Uwe Müller

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 117), in der Dienststelle Zeulenroda-Triebes, Untere Höhlereihe 4, sowie in der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzelexemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden. Ebenso ist es im Internet abrufbar.

www.landkreis-greiz.de